

Fördergesellschaft der Hochschule  
Furtwangen e.V.

Robert-Gerwig-Platz 1, 78120 Furtwangen

# **S A T Z U N G**

**DER FÖRDERGESELLSCHAFT  
DER HOCHSCHULE FURTWANGEN E. V.**

**FURTWANGEN (SCHWARZWALD)**

## **§ 1**

### **NAME**

- I. Unter dem Namen "Fördergesellschaft der Hochschule Furtwangen e. V." (im folgenden Gesellschaft genannt) schließen sich Freunde, Studenten und ehemalige Studierende der Fachhochschule Furtwangen zu einer Gesellschaft zusammen.
- II. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen eingetragen.

## **§ 2**

### **ZWECK**

- I. Die Fördergesellschaft der Hochschule Furtwangen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 - 68), und zwar insbesondere durch
  1. Förderung der wissenschaftlichen Arbeit an der Hochschule Furtwangen;
  2. Förderung der Ausbildung und der Weiterbildung an der Hochschule Furtwangen, auch in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft;
  3. Unterstützung bedürftiger Studierender der Hochschule Furtwangen im allgemeinen und, soweit möglich, auch im einzelnen;
  4. Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und der übrigen Öffentlichkeit im In- und Ausland;
  5. Pflege der Verbundenheit der Mitglieder, der Studenten und der ehemaligen Studenten mit der Hochschule Furtwangen.

Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis soll dabei besondere Berücksichtigung finden.

- II. Die notwendigen Mittel werden durch Jahresbeiträge und freiwillige Zuwendungen in Form von Spenden von Mitgliedern und Freunden sowie durch Stiftungen aufgebracht.
- III. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

Sitz der Gesellschaft ist Furtwangen.

Das Geschäftsjahr ist ab 01. Januar 1990 das Kalenderjahr. Für die Zeit vom 01. Oktober 1989 bis zum 31. Dezember 1989 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

### **§ 4**

#### **MITGLIEDER**

- I. Die Gesellschaft besteht aus:
  - 1. Ordentlichen Mitgliedern
  - 2. Ehrenmitgliedern

- II. 1. Ordentliche Mitglieder können werden:
- a) Studierende und Absolventen der Hochschule Furtwangen;
  - b) Einzelpersonen, sofern sie der Hochschule nahestehen oder die Ziele der Gesellschaft für förderungswürdig halten;
  - c) Einzelfirmen, Personenvereinigungen und Körperschaften, die den Zweck der Gesellschaft zu fördern bereit sind.
2. Ehrenmitglieder können werden:
- Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und der Gesellschaft selbst, die sich besondere Verdienste um die Fördergesellschaft erworben haben. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 5**

### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- I. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- II. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.
- III. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 6**

### **RECHTE DER MITGLIEDER**

- I. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- II. Ehrenmitglieder besitzen das gleiche Stimmrecht wie die ordentlichen Mitglieder.
- III. Die Mitglieder erhalten Berichte und Veröffentlichungen der Gesellschaft kostenlos zugestellt.

## **§ 7**

### **BEITRÄGE**

- I. Die Jahresmindestbeiträge werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Studierende der Hochschule Furtwangen müssen keine Beiträge leisten.
- II. Die Beiträge sind im ersten Vierteljahr jedes Jahres fällig.
- III. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beitragserlaß oder -ermäßigung auf Zeit gewähren.
- IV. Außer den Jahresbeiträgen können Spenden und Stiftungen an die Gesellschaft geleistet werden, über deren Verwendung der Spender bzw. Stifter nähere Bestimmungen treffen kann.

## § 8

### ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.
  - b) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft geschädigt hat. Für einen derartigen Beschluß ist Zwei-drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - c) wenn ein Mitglied trotz jährlicher Zahlungsaufforderung mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Ausscheiden wird durch Beschluß des Vorstandes festgestellt.
  - d) bei natürlichen Personen durch Tod.
  - e) bei Einzelfirmen, Personenvereinigungen oder Körperschaften mit der Auflösung.
- II. Die finanziellen Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds enden mit dem laufenden Geschäftsjahr. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen zu; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 9

### ORGANE

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 10**

### **VORSTAND**

- I. Der Vorstand - einschließlich der bis zu fünf Beisitzer im Beirat - wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorzeitige Neuwahlen sind möglich, die Amtsdauer beginnt - soweit nichts anderes bestimmt wird - mit dem nächstfolgenden Geschäftsjahr. Falls im letzten Quartal der Amtszeit keine Mitgliederversammlung stattfindet, verlängert sich die Amtsdauer bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes in der ersten nach Ablauf der Dreijahresfrist stattfindenden Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagenersatz kann gewährt werden.

## **§ 11**

### **VORSTANDSÄMTER**

- I. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorstand im Sinne des BGB (§ 26):
    1. der Vorsitzende
    2. zwei stellvertretende Vorsitzende
  - b) Erweiterter Vorstand

Zusätzlich zu dem Vorstand im Sinne des BGB (§ 26) gehören dem erweiterten Vorstand an:

3. der Schriftführer
4. der Schatzmeister
5. der Beirat

- II. Der Vorstand kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse einen geschäftsführenden Ausschuß bestellen. Der Vorstand ist berechtigt, ihm nach dieser Satzung obliegende Aufgaben durch Beschluß auf den Ausschuß zu übertragen.
  
- III. Dem Beirat gehören an:
  - 1. der Rektor der Hochschule Furtwangen oder dessen ständiger Vertreter,
  - 2. zwei Vertreter der Professorenschaft, davon möglichst einer von der Außenstelle Villingen-Schwenningen, die vom Senat der Hochschule Furtwangen bestimmt werden,
  - 3. bis zu fünf, mindestens jedoch drei Beisitzer, von denen die Mehrheit auswärtige Mitglieder sein sollen,
  - 4. ein Vertreter des AStA der Hochschule Furtwangen.

## **§ 12**

### **VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT**

- I. Der Vorstand im Sinne des BGB (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende) vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
  
- II. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende bestimmt den stellvertretenden Vorsitzenden, der ihn vertritt; unterbleibt diese Bestimmung, so obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft dem lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden.



## § 13

### AUFGABEN DES VORSTANDES

- I. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, obliegt dem Vorstand die Leitung der Gesellschaft, insbesondere die Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel.
  
- II. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen, jedoch kann ein Mitglied nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend oder vertreten sind.

- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muß von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn fünf Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

## § 14

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Befugnisse des Geschäftsführers werden vom Vorstand festgelegt. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## § 15

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Sämtliche Mitglieder der Gesellschaft sind mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vorstandes spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen.
- III. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder hat der Vorsitzende des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- IV. Die Einladung aller Mitglieder hat zu jeder Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.
- V. Für Anträge, die nicht schriftlich spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind, kann eine Beratung und Beschlußfassung nicht verlangt werden.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorstand mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch einen Stellvertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Der Stellvertreter muß Mitglied der Gesellschaft sein.
- VII. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  1. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  2. Wahl des Vorstandes
  3. Wahl der Rechnungsprüfer
  4. Ergänzung und Änderung der Satzung
  5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- VIII. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Beschlüsse nach Abs. VII, Ziffer 4 und 5.
- IX. Über alle Verhandlungen mit der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Gesellschaftsakten aufzubewahren.
- X. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird analog verfahren. In eiligen Fällen kann aber die Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf zehn Tage gekürzt werden.

## **§ 16**

### **AUFLÖSUNG**

- I. Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder. Falls dieser Beschluß nicht zustande kommt, beschließt eine weitere Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das vorhandene Reinvermögen der Hochschule Furtwangen zugeführt mit der Maßgabe, es § 2 dieser Satzung entsprechend zu verwenden.

## **§ 17**

### **SCHLUSSBESTIMMUNG**

Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der durch die Generalversammlung beschlossenen Satzung 1973. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.